

III. Recht in Forschung und Lehre

Der „Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg“ – der (lange) Weg zum Promotionsrecht der Fachhochschulen

Prof. Dr. Arne Pautsch

Im September 2022 wurde dem „Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg“ das Promotionsrecht verliehen. Besonders qualifizierte Hochschullehrer von Fachhochschulen werden dort als Mitglieder des Promotionszentrums Dissertationen oder vergleichbare wissenschaftliche Qualifizierungsarbeiten wie etwa kumulative Promotionen betreuen können, während bisher nur eine Beteiligung als Zweitgutachter an universitären Promotionsverfahren möglich war. Gerade soziale Studiengänge werden davon profitieren. Der Autor hat die Entwicklung des Promotionsverbands von der ersten Stunde an begleitet. Er ist Gründungsmitglied des Promotionszentrums.

Inhalt

I.	Einleitung	359
II.	Der (lange) Weg zum HAW-Promotionsrecht	362
	1. Verfassungsrechtliche Vorgaben	362
	2. Die Entscheidung des BVerfG vom 13. April 2010 als Wendepunkt	364
	3. Schlussfolgerung: HAW-Promotionsrecht ist verfassungsrechtlich zulässig	365
III.	Der Rechtsstand zum HAW-Promotionsrecht in den Bundesländern	366
IV.	Der „Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg“	367
	1. Rechtsstellung und Organisationsstruktur	368
	a) Rechtsstellung	368
	b) Organisationsstruktur	370
	2. Rechtliche Bewertung	372
V.	Fazit	376

I. Einleitung

Nach Maßgabe der Landeshochschulgesetze firmieren die Fachhochschulen, die seit ihren Gründungen zu Beginn der 1970er Jahre als etablierter

Hochschultypus neben den Universitäten und den diesen gleichgestellten Hochschulen gelten,¹ als Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW).² An dieser sprachlichen Veränderung wird nicht nur auch ein neues Selbstbewusstsein deutlich, das zum Ausdruck bringt, dass nicht mehr allein die anwendungsbezogene Lehre im Fokus der Aufgaben dieser Hochschulkategorie steht, sondern sich in den Dekaden ihres Bestehens auch eine deutliche Stärkung der Forschung – genauer: der anwendungsbezogenen Forschung, wie es im Hochschulrecht z.B. in § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a.E. LHG BW hervorgehoben ist³ – eingestellt hat. Nicht zuletzt die für das Hochschulrecht maßgeblich zuständigen Landesgesetzgeber haben zu dieser Stärkung der HAWen maßgeblich beigetragen. Forschungsaktivität der HAWen bzw. ihrer Professorinnen und Professoren äußert sich in wissenschaftlichen Publikationen, die universitätsadäquates Niveau aufweisen, und nicht zuletzt auch in signifikanten Drittmittelvorhaben. Mit dieser Entwicklung ging stets auch die Forderung nach einem eigenen Promotionsrecht für die Fachhochschulen/HAW einher.⁴ Stand den Universitäten das Promotionsrecht seit jeher zu, war es selbst anderen, den Universitäten gleichgestellten Hochschulen wie etwa den früheren Technischen Hochschulen nicht selbstverständlich eingeräumt.⁵ Mit der Diversifizierung des Hochschulsystems verbunden war allerdings auch die Erkenntnis, dass der „Status“ einer wissenschaftlichen Hochschule als Voraussetzung der Verleihung bzw. Zuerkennung des Promotionsrechts nicht mehr allein den Universitäten vorbehalten war, was sich an der Zuerkennung dieses Rechts

1 Vgl. hierzu und den Vorgängereinrichtungen Pautsch, in: Pautsch/Lackner, S. 37 f.; in Baden-Württemberg erhielten die Fachhochschulen Hochschulrang mit dem Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) vom 21.12.1971 (GBl. 1972, 7); mit der Hochschulrechts-Novelle 2005 wurden sie in das LHG BW überführt, vgl. von Coelln/Haug/von Coelln LHG § 1 Rn. 35.

2 Jedenfalls unter dem Hochschulrahmengesetz (HRG) waren die heutigen landesrechtlich als Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Abgrenzung zu den Universitäten und den diesen gleichgestellten Hochschulen als Fachhochschulen bezeichnet. Diese durch die Entwicklungsgeschichte des Hochschultyps bedingte sprachliche Differenzierung wird in diesem Beitrag nicht vollständig aufgegeben, sondern – auch vor dem Hintergrund der hier aufzuzeigenden Entwicklung bis zum heutigen HAW-Promotionsrecht – kontextbezogen aufrechterhalten. Daher ist einerseits noch von Fachhochschulen (i.S.d. HRG) die Rede; andererseits wird von Hochschulen für angewandte Wissenschaften gesprochen.

3 Dort heißt es: „[...] sie [die Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Anm. des Verfassers] betreiben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung.“

4 Pautsch, in: Pautsch/Lackner, S. 39.

5 Pautsch, in: Pautsch/Lackner, S. 37, 39.

auch an die den Universitäten gleichgestellten Hochschulen ablesen lässt. Für Baden-Württemberg kann insoweit beispielhaft auf § 38 Abs. 1 LHG BW verwiesen werden. Gleichwohl blieben die Fachhochschulen/HAW dabei bislang ausgespart.

Spätestens das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einer hier noch näher zu betrachtenden Entscheidung aus dem Jahre 2010 den Weg für die Einführung des Promotionsrechts der Fachhochschulen/HAW geebnet, indem es diese – jedenfalls mittelbar – zu wissenschaftlichen Hochschulen erklärt hat.⁶ Hierauf wird noch einzugehen sein.

In der Folge ist der für das Hochschulrecht zuständige Landesgesetzgeber in einzelnen Ländern vorgestoßen und hat den Fachhochschulen/HAW das Promotionsrecht zuerkannt bzw. die Voraussetzungen für die Einräumung des Promotionsrechts an diesen Hochschultypus unter bestimmten, im Hochschulgesetz jeweils näher bestimmten Voraussetzungen geschaffen.

Baden-Württemberg, das hier mit dem 2022 geschaffenen Promotionsverband den Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Fokus der Betrachtung steht, hatte bereits mit der Novelle des Hochschulrechts im Jahre 2014 diese Option im Rahmen eines Hochschulverbandes geschaffen (§ 76 Abs. 2 LHG BW) und damit die Perspektive für ein Promotionsrecht für Fachhochschulen/HAW im Land eröffnet. Sie ist nunmehr mit Leben gefüllt worden: Nach Errichtung des Hochschulverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts, dem alle staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften⁷ sowie die drei kirchlichen Hochschulen des Landes angehören, wurde durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums⁸ mit Zustimmung des Wissenschaftsausschusses des Landtages das Promotionsrecht zunächst befristet auf acht Jahre verliehen. Die Rechtsverordnung trat am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Dieser Beitrag zielt darauf, die Neuregelung in Baden-Württemberg und den damit geschaffenen „Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ näher darzustellen und einer Würdigung im

6 BVerfGE 126, 1 = BVerfG, NVwZ 2010, 1285 ff.

7 Hierzu zählen nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 Nr. 6 LHG BW auch die nach § 69 LHG BW errichteten besonderen Hochschulen für den öffentlichen Dienst, von denen dem Promotionsverband bislang die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg als Mitglieder angehören.

8 Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Verleihung des Promotionsrechts an den Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (PVPromVO) v. 21.9.2022 (GBl. 2022, 494).

Länderrechtsvergleich zu unterziehen. Zuvor erscheint es indessen angezeigt, die Entwicklungslinien, die zur Schaffung eines Promotionsrechts der Fachhochschulen geführt haben, sowie die Rechtslage im Hochschulrecht anderer Bundesländer nachzuzeichnen.

II. Der (lange) Weg zum HAW-Promotionsrecht

Wie eingangs dargestellt, hat auch der Hochschulgesetzgeber trotz der Weiterentwicklung der Fachhochschulen/HAW in den Ländern Zeit gebraucht, um diesen Hochschultypus im Wissenschaftssystem im Sinne einer „Akademisierung“ selbst weiterzuentwickeln. Ebenso hat sich gesetzgeberische Aktivität zur Schaffung eines HAW-Promotionsrechts bislang auch nur in einigen Ländern allmählich eingestellt. Der (lange) Weg zum Promotionsrecht der Fachhochschulen/HAW ist deshalb auch dadurch maßgeblich geprägt, dass es zunächst einer verfassungsrechtlichen Verortung der Fachhochschulen/HAW im Wissenschaftssystem und – damit einhergehend – deren Zuordnung zu den wissenschaftlichen Hochschulen bedurfte. Sowohl die verfassungsrechtliche Diskussion als auch die durch das BVerfG eingeleitete „Wende“ sind hierbei notwendigerweise voranzustellen, bevor im Einzelnen auf die Rechtslage in den Ländern und hier vor allem auf das näher betrachtete Modell Baden-Württembergs eingegangen wird.

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Dass auch den Fachhochschulen das Promotionsrecht eingeräumt werden könne, wurde im juristischen Schrifttum überwiegend abgelehnt.⁹ Dies beruhte vor allem auf der Grundlage einer Rechtsprechung des BVerfG, in welcher die Frage der Wissenschaftlichkeit der Lehre und Forschung an den Fachhochschulen lange Zeit mindestens offen geblieben war.¹⁰ Das Promotionsrecht (*ius doctorandi*, auch: *ius promovendi*¹¹) galt lange Zeit als „Hausgut“ der Universitäten.¹² Das solcherart verstandene subjektive

9 Vgl. Braun, passim; Epping, GS Krüger, S. 61 ff.; Hufen/Geis, FS Thieme, S. 621 ff.; a.A. Reich, WissR 31 (1998), 352 (364); Waldeyer, NVwZ 2010, 1279 (1282).

10 Vgl. etwa BVerfGE 61, 207 (237 ff.); 64, 323 (352 ff.).

11 Vgl. Hartmer, in: Hartmer/Detmer, S. 201.

12 Hartmer, in: Hartmer/Detmer, S. 201; vgl. auch Pautsch, in: Pautsch/Lackner, S. 39 f.

Recht der Hochschulen ist als Befugnis zu verstehen, den Doktorgrad zu verleihen.¹³ Es wird als originäres Recht durch das Landeshochschulrecht – etwa in Baden-Württemberg nach Maßgabe von § 38 Abs. 1 LHG BW – zugewiesen und von den berechtigten Hochschulen bzw. ihren Fakultäten durch Satzungsrecht in Gestalt der Promotionsordnungen näher ausgestaltet.¹⁴ Mit der Herausbildung neuer Hochschultypen – etwa den Technischen oder Pädagogischen Hochschulen – haben auch weitere, den Universitäten gleichgestellte Hochschulen das Promotionsrecht erlangt.¹⁵ Nach Maßgabe der Landeshochschulgesetze erfolgt die Verleihung zumeist dergestalt, dass den Universitäten das Promotionsrecht generell und den gleichgestellten Hochschulen durch ausdrückliche Erwähnung und ggf. einer fachlichen Einschränkung je nach Hochschultypus zugewiesen ist.

Als übergreifendes Merkmal ist allen Hochschulen mit Promotionsrecht gemeinsam, dass es sich bei ihnen um *wissenschaftliche Hochschulen* handeln muss.¹⁶ Ob dieser Status auch den Fachhochschulen zukommt und in der Folge die Verleihung eines eigenen Promotionsrechts an diese als verfassungsrechtlich zulässig angesehen werden kann, ist in der hochschulrechtlichen Literatur bislang überwiegend verneint worden.¹⁷ Diese Einschätzung beruhte nicht zuletzt auch auf der erwähnten Rechtsprechung des BVerfG, welche die Frage der Wissenschaftlichkeit der Fachhochschulen als Hochschultypus auch mangels konkreten Entscheidungsanlasses nicht eindeutig beantwortet hatte.¹⁸

Weithin wurde den Fachhochschulen nur eine „eingeschränkte Wissenschaftlichkeit“ zugeschrieben.¹⁹ Die galt schon deshalb, weil die Wissenschaftlichkeit einer Hochschule – insbesondere im Lichte des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG betrachtet, für den die Hochschulen in ihrem körperschaftlichen Element selbst die Grundrechtsträgerschaft besitzen – das zentrale Anknüpfungskriterium für die Verleihung des Promotionsrechts darstellt.²⁰ Insoweit wird das Promotionsrecht dem institutionell geschützten Kernbereich wissenschaftlicher Tätigkeit zugerechnet.²¹ Die Promotion, die nach

13 Hartmer, in: Hartmer/Detmer, S. 201.

14 Vgl. § 38 Abs. 1 LHG BW.

15 Vgl. Pautsch, in: Pautsch/Lackner, S. 39 f.

16 Vgl. von Coelln/Haug/Krausnick LHG § 76 Rn. 12 f.

17 Siehe die Nachweise in Fn. 9.

18 Siehe die Nachweise in Fn. 10.

19 Pautsch, NVwZ 2012, 675.

20 Siehe auch von Coelln/Haug/Krausnick LHG § 76 Rn. 12.

21 Hufen/Geis, in: FS Thieme, S. 621 (631).

wie vor als Eingangsqualifikation für den Beruf des Hochschullehrers gilt und damit einen eindeutigen Forschungsbezug aufweist, muss daher auf eine strikt wissenschaftliche Fundierung der Hochschule, ihres Lehrpersonals und der damit verbundenen Aufgaben in Forschung und Lehre ausgerichtet sein. Andernfalls drohte ein verfassungsrechtlicher Konflikt mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, da das Promotionsrecht dem Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit zuzurechnen ist und diese bei einer Verlagerung von Aufgaben auf „nichtwissenschaftliche Einrichtungen“ in nicht zu rechtfertigender Weise beeinträchtigt wäre. In der Konsequenz folgt daraus, dass das Promotionsrecht nur an wissenschaftliche Hochschulen verliehen werden darf. Dem ist zuzustimmen, wenngleich daraus kein Promotionsmonopol der Universitäten erwächst. Hochschulen gleich welchen Typs können jedenfalls dann, wenn sie das Merkmal der Wissenschaftlichkeit erfüllen, eine Gleichstellung hinsichtlich des Promotionsrechts erfahren, wie sich auch am Beispiel anderer Hochschultypen wie in Baden-Württemberg gerade den Pädagogischen Hochschulen belegen lässt. Solange also in der Vergangenheit die Fachhochschulen in der Typologie des tertiären Bildungssektors zwar als Hochschulen gewertet wurden, dabei aber vor allem wegen des stets besonders betonten Anwendungsbezugs und der ebenso deutlich betonten Lehre die Frage nach der Geltung der Wissenschaftsfreiheit als Anhalt für die Wissenschaftlichkeit mindestens offengeblieben war, waren in der Vergangenheit die Grenzen der Verleihung des Promotionsrechts auch an die Fachhochschulen eher eng gezogen.

2. Die Entscheidung des BVerfG vom 13. April 2010 als Wendepunkt

Gleichsam als Wendepunkt in der verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung um das Promotionsrecht der Fachhochschulen ist der bereits oben angeführte Beschluss des BVerfG vom 13. April 2010 anzusehen.²² Das BVerfG hat in dieser Entscheidung die Rolle der Fachhochschulen im deutschen Wissenschaftssystem maßgeblich gestärkt und dabei – ohne dass es in dem Verfahren primär hierum ging – auch die Tür für ein fachhochschulisches Promotionsrecht aufgetan. Die Entscheidung ist insofern als Zäsur zu verstehen, als das Gericht erstmals positiv festgestellt hat, dass sich auch die Professoren der Fachhochschulen umfänglich auf die Gewährleistungen der Wissenschaftsfreiheit – also die Freiheit von Lehre und Forschung – be-

22 BVerfGE 126, 1 = BVerfG, NVwZ 2010, 1285 ff.

rufen können. In hiesigen Kontext der Verfassungsmäßigkeit eines Promotionsrechts für Fachhochschulen ist dies deshalb hervorzuheben, weil das BVerfG diese Auffassung ganz wesentlich auf die Wissenschaftlichkeit der Fachhochschulen stützt. Insoweit betritt das Gericht in der Tat Neuland, indem es vormalige Aussagen unter Verweis auf die Entwicklungsoffenheit der Wissenschaftsfreiheit zugunsten der Fachhochschulen präzisiert.

Als Anknüpfungspunkt dient dem BVerfG vor allem die durch gesetzgeberische Aktivität erfolgte Angleichung der Hochschultypen im zunächst im Hochschulrahmenrecht und nachfolgend vor allem im Landeshochschulrecht.²³ Sie finde letztlich auch ihren Ausdruck in den sog. Bologna-Reformen und der damit verbundenen Gleichstellung der Studienabschlüsse in Gestalt von nicht mehr nach Hochschultypen differenzierenden Bachelor- bzw. Masterabschlüssen.²⁴ Mehrfach betont das Gericht, dass sich vor diesem Hintergrund die früheren Unterschiede zwischen Universitäten und Fachhochschulen nicht mehr aufrecht erhalten ließen.²⁵ Trotz aller fortbestehenden Binnendifferenzierungen zwischen den Hochschultypen geht das BVerfG erkennbar von einem einheitlichen Hochschulbegriff aus, der seinen Ausgangspunkt in der Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG findet. Als Hochschule sind demnach alle Einrichtungen zu qualifizieren, die der Wissenschaft im Sinne der grundgesetzlichen Gewährleistungen nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG dienen. Und dies sind nach dem BVerfG neben den Universitäten und den ihnen gleichgestellten Hochschulen auch die Fachhochschulen.

3. Schlussfolgerung: HAW-Promotionsrecht ist verfassungsrechtlich zulässig

Die maßgebliche Schlussfolgerung aus der vorgenannten Entscheidung ist darin zu sehen, dass jedenfalls verfassungsrechtliche Gründe im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG der Verleihung des Promotionsrechts an Fachhochschulen nicht mehr entgegengehalten werden können.²⁶ In Verbindung mit dem Bedeutungsverlust des bundesrechtlichen Hochschulrechts infolge der Föderalismusreform I und der damit verbundenen weitgehenden Verlagerung der Hochschulgesetzgebung auf die Länder ist es den

23 BVerfGE 126, 1 (20); s. auch von Coelln/Haug/Krausnick LHG § 76 Rn. 12 f.

24 BVerfGE 126, 1 (23).

25 BVerfGE 126, 1 (21 f.).

26 Vgl. von Coelln/Haug/Krausnick LHG § 76 Rn. 15.

Ländern überlassen, Regelungen in den Landeshochschulgesetzen über das Promotionsrecht der Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu schaffen. Wie nachfolgend darzustellen ist, ist es nicht nur in Baden-Württemberg infolge gesetzgeberischer Aktivität zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung des Promotionsrechts an die Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften gekommen.

III. Der Rechtsstand zum HAW-Promotionsrecht in den Bundesländern

In den Ländern ist es in der Folge – und maßgeblich unterstützt durch Interessenvertretungen der Fachhochschulprofessoren wie den Hochschullehrerbund – zu entsprechenden Regelungen zum Promotionsrecht der Fachhochschulen im Landeshochschulrecht gekommen. Dabei kann in grober Unterteilung unterschieden werden in die Länder, die den Fachhochschulen das Promotionsrecht unmittelbar eingeräumt haben, und jene, die zumindest die Voraussetzungen für dessen Einräumung geschaffen haben. Im Hinblick auf die hier besonders interessierende Betrachtung der Rechtslage in Baden-Württemberg bleibt anzumerken – und unten weiter auszuführen –, dass dort die gleichsam älteste Optionsregelung im Landeshochschulrecht existiert, die nunmehr mit dem gegründeten und hier näher betrachteten Promotionsverband in die Praxis umgesetzt wurde.

Eine Einräumung des Promotionsrechts an HAWen auf landeshochschulrechtlicher Grundlage erfolgte neben Baden-Württemberg in den Ländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt. In Hessen wurde mit dem 09.12.2015 in Kraft getretenen Landeshochschulgesetz (LHG) die Möglichkeit der Verleihung des Promotionsrechts an forschungsstarke Fachrichtungen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften geschaffen. Dies führte dazu, dass sich forschungsstarke Wissenschaftler der HAW entweder an der eigenen Hochschule oder hochschulübergreifend zu Promotionskollegs zusammengeschlossen haben und als solche jeweils das Promotionsrecht verliehen bekamen.²⁷

Das Landeshochschulrecht in Nordrhein-Westfalen kannte für die Promotionen von Fachhochschulabsolventen ursprünglich ein „Graduiertenkolleg“, das 2020 in das Promotionskolleg Nordrhein-Westfalen umbenannt

27 Vgl. https://wissenschaft.hessen.de/sites/wissenschaft.hessen.de/files/2022-06/evaluationsbericht_promotions-recht_haw_barrierefrei.pdf (letzter Abruf: 30.4.2023).

wurde. Der Wissenschaftsrat hat die Evaluierung des Promotionsgeschehens am Promotionskolleg NRW (bis November 2020 "Graduiertenkolleg NRW") im Juli 2022 abgeschlossen. Das Land folgte dieser Empfehlung und verlieh dem Promotionskolleg NRW als einer landesweiten Einrichtung am 7. November 2022 das eigenständige Promotionsrecht.²⁸ Gegenwärtig ist in Anlehnung an das nordrhein-westfälische Modell des Promotionskollegs auch in Brandenburg eine entsprechende Novellierung des dortigen Landeshochschulgesetzes in Planung.²⁹

In Sachsen-Anhalt eröffnete die Novelle des Landeshochschulgesetzes aus dem Jahr 2020 die Möglichkeit der Verleihung des HAW-Promotionsrechts. Im Unterschied zu den Regelungen in den übrigen Bundesländern haben alle Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes ein eigenständiges und auf zehn Jahre befristetes Promotionsrecht verliehen bekommen, entweder für Forschungsverbünde an der eigenen Hochschule oder im Verbund mit anderen Hochschulen.

Demgegenüber sind in den Ländern Bayern, Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein nach gegenwärtigem Stand zumindest die Voraussetzungen für die Einräumung des Promotionsrechts an HAWen geschaffen worden, ohne dass es allerdings bereits zur Verleihung dieses Rechts gekommen wäre.³⁰ Die entsprechenden Regelungen knüpfen allerdings ebenfalls – was im Übrigen auch zwingend ist – an das Vorliegen einer Forschungsstärke der beteiligten Wissenschaftler auf einem bestimmten Gebiet bzw. in bestimmten Fächern an.

IV. Der „Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg“

Näherer Betrachtung unterzogen werden soll nachfolgend das Modell des Promotionsverbandes der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg (nachfolgend: HAW-Promotionsverband). Seine rechtliche Grundlage findet das „Konstrukt“ als Trägereinrichtung des HAW-Promotionsrechts in § 76 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 5 LHG BW. Denn der Gesetzgeber hatte die allgemein in § 6 Abs. 5 LHG BW vorgesehene

28 Vgl. <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9860-22.html> (letzter Abruf: 30.4.2023).

29 Dazu eingehend Knopp, NVwZ 2023, 728 (728 f.).

30 Vgl. etwa die Regelungen in § 96 Abs. 7 BayHIG; § 2 Abs. 6 BerlHG; § 65 Abs. 1 BremHG; § 54a SHHSG.

Möglichkeit der Errichtung rechtsfähiger Hochschulverbände vor Augen, um im Rahmen der Weiterentwicklungsnorm des § 76 Abs. 2 LHG BW auch das Promotionsrecht der Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Rahmen eines zu gründenden Hochschulzweckverbands zu erproben. Hierzu ermächtigt § 76 Abs. 2 LHG BW dergestalt, dass solchen als (Personal-)Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten Verbänden nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht befristet und thematisch begrenzt verliehen werden kann. Hierauf fußt der „Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg“.

1. Rechtsstellung und Organisationsstruktur

a) Rechtsstellung

Ausgangspunkt der Gründung des HAW-Promotionsverbands ist – wie zuvor dargelegt – zunächst § 76 Abs. 2 LHG BW, der allerdings stets im Zusammenhang mit § 6 Abs. 5 LHG BW zu sehen ist. Bei § 76 Abs. 2 LHG handelt es sich um eine Option der dort geregelten hochschulrechtlichen Weiterentwicklungsklausel, die der Erprobung neuer Hochschulmodelle dient, zu denen eben auch die Zusammenschlüsse der Hochschulen für angewandte Wissenschaften zur Erprobung des HAW-Promotionsrechts.³¹ Danach – nämlich nach § 76 Abs. 2 Satz 1 LHG BW – kann das Wissenschaftsministerium einem Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, dessen Zweck die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterentwicklung der angewandten Wissenschaften ist, nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht befristet und thematisch begrenzt verleihen. § 76 Abs. 2 Satz 2 LHG BW überantwortet die nähere Ausgestaltung der Verleihung des Promotionsrechts und dessen Voraussetzungen im Einzelnen der Regelung durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums, die ihrerseits des Einvernehmens des Wissenschaftsausschusses des Landtages bedarf. § 76 Abs. 2 LHG BW knüpft allerdings unmittelbar an § 6 Abs. 5 LHG BW an bzw. setzt die Möglichkeit der dort geregelten Zusammenschlüsse von Hochschulen voraus. Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 LHG BW können Hochschu-

31 Dazu näher Sandberger/Sandberger LHG § 76 Rn. 1, 3; siehe auch von Coelln/Haug/Krausnick LHG § 76 Rn. 15.

len mit anderen Hochschulen oder juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zur gemeinsamen Erfüllung von Hochschul- oder sonst nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben rechtsfähige Verbände in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Verband) errichten. Die Grundlage eines Verbandes bildet nach § 6 Abs. 5 Satz 2 LHG BW eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Zusammenschlusswilligen Beteiligten nach Satz 1 (Verwaltungsvereinbarung), die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf.

Beide Schritte sind im Hinblick auf das nunmehr existente HAW-Promotionsrecht in Baden-Württemberg vollzogen. Zunächst erfolgte die Konstituierung des Promotionsverbandes als hochschulischer Zusammenschluss in Form einer (Personal-)Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung aller beteiligten HAWen – d.h. den insgesamt 24 Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg, darunter die nach § 69 LHG BW errichteten Hochschulen für den öffentlichen Dienst sowie die drei kirchlichen Hochschulen –, die ihrerseits jeweils als juristische Personen des öffentlichen Rechts die für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (wie auch den HAW-Promotionsverband) notwendigen Mitglieder³² ausmachen. Die „Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung des Promotionsverbandes der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg“ vom 24. Mai 2022 wurde nach Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 8. Juni 2022 gemeinsam mit dem ministeriellen Zustimmungserlass gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 LHG BW im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 29. Juni 2022 veröffentlicht.³³

Die zur Verleihung des Promotionsrechts sowie zu dessen näherer Ausgestaltung und Regelung erforderliche Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums ist mit der „Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Verleihung des Promotionsrechts an den Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (PV-PromVO)“ vom 21. September 2022 erlassen worden.³⁴ Sie ist am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft getreten (vgl. § 5 PVPromVO).

Der nach § 76 Abs. 2 LHG BW errichtete HAW-Promotionsverband ist als rechtsfähiger Hochschulverband nach § 6 Abs. 5 LHG BW eine Körper-

32 Zur notwendigen mitgliedschaftlichen Verfasstheit von Körperschaften des öffentlichen Rechts etwa Maurer/Waldhoff, § 23 Rn. 40.

33 GABl. 2022, Nr. 6, S. 419.

34 GBl. 2022, S. 494.

schaft des öffentlichen Rechts, wie im Übrigen auch § 2 der Verwaltungsvereinbarung bestimmt.

b) Organisationsstruktur

Aus der Rechtsstellung bzw. dem Organisationsstatus als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgt eine zwingende Organisationsstruktur des Promotionsverbandes. Er handelt wie jede juristische Person des öffentlichen Rechts durch Organe, die näher durch die zwischen den beteiligten Hochschulen getroffene Verwaltungsvereinbarung bestimmt werden, die sich dabei aber an den rechtlichen Vorgaben des LHG BW zur Besetzung und Zusammensetzung der Hochschulorgane zu orientieren hat (vgl. § 6 Abs. 5 Satz 6 LHG BW).

Als Organe sieht die Verwaltungsvereinbarung – in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 6 Abs. 5 Satz 4 Nr. 4 LHG BW, wonach die Verwaltungsvereinbarung auch Bestimmungen zu den Organen des Verbandes zu treffen hat – in ihrem § 6 vor: erstens die Verbandsversammlung, zweitens den Verbandsvorstand und – drittens – den Promotionssenat.

Entsprechend den Anforderungen des § 6 Abs. 5 Satz 6 LHG BW orientiert sich die Verwaltungsvereinbarung somit an der hochschulrechtlich zwingenden Vorgabe, sich bei der Aufgabenwahrnehmung in Forschung und Lehre – und darum handelt es sich bei der Ausübung des durch Rechtsverordnung verliehenen Promotionsrechts – an den Binnenstrukturvorgaben zu orientieren, die das LHG BW auch für die Organstruktur der staatlichen Hochschulen vorsieht. Diese Vorgabe gestaltet die Verwaltungsvereinbarung im Einzelnen näher aus, hat dabei aber auch zur berücksichtigen, dass es sich bei dem Verbandsmodell um eine zweckverbandsähnliche Verbindung juristischer Personen des öffentlichen Rechts handelt.

So ist insbesondere die Existenz der Verbandsversammlung als Organ nach Maßgabe von § 7 der Verwaltungsvereinbarung notwendiger Bestandteil der Organstruktur des Promotionsverbands, um den den körperschaftlichen Zusammenschluss tragenden Hochschulen als Mitgliedern der öffentlich-rechtlichen Körperschaft ihre Einflussnahmerechte zu sichern. Demgemäß bestimmt § 7 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung auch, dass der Verbandsversammlung die Entscheidungen über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes obliegen, etwa die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, der Satzungserlass oder die Wahl der Vorstandsmitglieder.

Der von der Verbandsversammlung zu wählende Verbandsvorstand ist demgegenüber das zentrale Leitungsorgan des Verbands, wie § 8 der Verwaltungsvereinbarung bestimmt. Er ist in Teilen der Hochschulleitung – d.h. dem kollegialen Rektorat nach § 16 LHG BW – aufgabenbezogen nachgebildet; er vertritt den Verband gegenüber Dritten und nimmt die operativen Aufgaben des Verbands wahr (§ 8 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung).

Demgegenüber kommt dem Promotionssenat gegenüber der sonst üblichen Hochschulorganisationsstruktur eine explizit eigenständige Funktion als Organ des Verbands zu, die in der aufgabenbezogenen Verbandsstruktur begründet liegt. Er ist in besonderer Weise institutionell mit dem Promotionszentrum verwoben, dem gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung als zentrale Einheit des Verbands (in Anlehnung an die Hochschuleinrichtungen i.S.v. § 15 Abs. 7 LHG BW als „zentrale Einrichtungen“) die Wahrnehmung des Promotionsrechts zukommt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung). Konkret bestimmt § 10 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung, dass der Promotionssenat im Promotionsverfahren die Aufgaben des Senats nach den Regelungen des § 38 LHG BW wahrnimmt. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung legt er die Satzung des Promotionszentrums und die Promotionsordnungen sowie die weiteren zur Durchführung des Promotionsverfahrens notwendigen Satzungen der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor. Seine Zusammensetzung bestimmt sich wiederum nach Maßgabe der Satzung des Promotionszentrums, wobei hier die Mitgliedsgruppen des Promotionszentrums – dies sind gemäß § 9 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung der Promotionssenat als Organ des Verbands, die Forschungseinheiten und der zentrale Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden – sowie der Verbandsvorstand im Promotionssenat vertreten sein müssen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung). Die etwas kompliziert anmutende Binnenstruktur ist indes erforderlich, um zum einen der hinreichenden Geltung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG im Promotionsverfahren zugunsten der Grundrechtsträger zu gewährleisten und andererseits die im Rahmen des Zweckverbandsmodells die erforderliche Rückkopplung an die typischen verbandlichen Organe – Verbandsversammlung und Verbandsvorstand – sicherzustellen.

2. Rechtliche Bewertung

Mit Blick auf die rechtliche Bewertung – insbesondere die rechtliche Tragfähigkeit des Verbandsmodells als Trägereinrichtung für das HAW-Promotionsrecht – ist zu berücksichtigen, dass gegenüber dem rechtlichen Konstrukt des HAW-Promotionsverbands als rechtsfähigem Hochschulverband nach § 6 Abs. 5 LHG BW verschiedentlich Bedenken geäußert worden sind.³⁵ Diese beziehen sich sowohl auf die durch § 6 Abs. 5 LHG BW grundsätzlich geschaffene Möglichkeit der Gründung von „Hochschulzweckverbänden“ im Allgemeinen als auch auf die im Besonderen durch § 76 Abs. 2 LHG BW eröffnete Möglichkeit, einen solchen rechtsfähigen Hochschulverband zu einem Träger des durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums zu verleihenden Promotionsrechts an die Fachhochschulen/HAW in Baden-Württemberg zu bestimmen.³⁶ Da von ebenjener Möglichkeit mit der Gründung des HAW-Promotionsverbands in Baden-Württemberg Gebrauch gemacht wurde, sind die erhobenen Bedenken einer rechtlichen Überprüfung zu unterziehen.

Das in Baden-Württemberg nach Maßgabe von § 76 Abs. 2 LHG BW verfolgte „Konstrukt“, das HAW-Promotionsrecht über einen von den Hochschulen getragenen rechtsfähigen hochschulischen Zweckverband sowie durch Verleihung des Promotionsrechts mittels Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums zu verwirklichen, hat rechtliche Kritik hervorgerufen. Namentlich § 76 Abs. 2 LHG selbst sowie – weitergehend und grundsätzlich – bereits § 6 Abs. 5 LHG werden als nicht hinreichend abgesicherte Rechtsgrundlage für die Bildung von Zusammenschlüssen der Hochschulen untereinander angesehen, wobei die Kritik bereits bei § 6 Abs. 5 LHG BW ansetzt.³⁷ Da § 76 Abs. 2 LHG BW die Vorschrift des § 6 Abs. 5 LHG BW über die Bildung rechtsfähiger Hochschulverbände direkt in Bezug nimmt, betrifft diese Kritik auch den Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg. Sie setzt daran an, dass – allgemein gesprochen – die Gründung rechtsfähiger Hochschulverbände wegen der von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Aufgaben der Hochschulen mit § 6 Abs. 5 LHG BW nicht auf eine hinreichende parlamentsgesetzliche Grundlage verweisen könne.³⁸ Bemängelt wird, dass

35 Vgl. von Coelln/Haug/Krausnick LHG § 76 Rn. 16 ff.

36 Vgl. von Coelln/Haug/Krausnick LHG § 76 Rn. 17.

37 So Herberger, in: Haug, Hochschulrecht, Rn. 241.

38 Herberger, in: Haug, Hochschulrecht, Rn. 241.

das „Modell“ des rechtsfähigen Hochschulverbands in der Sache Anleihen beim Muster der kommunalen Zweckverbände nehme, es aber an einer Rechtfertigung für dessen Übertragung auf den Bereich der funktionalen Selbstverwaltung – hier also der Hochschulselbstverwaltung – fehle.³⁹ Dazu, warum es Hochschulen als Selbstverwaltungsträgern im Unterschied zu kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nur wegen ihrer Zuordnung zur funktionalen Selbstverwaltung verwehrt sein soll, zweckverbandsähnliche Einrichtungen zu gründen, erklärt die Kritik freilich nicht. Stattdessen wird neben den bereits angedeuteten grundrechtlichen Bedenken im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und hierauf bezogener Schutzvorkehrungen durch den parlamentarischen Hochschulgesetzgeber vorgebracht, es fehle bereits § 6 Abs. 5 LHG BW wegen seines „rudimentären Charakters“ daran, eine ausreichende gesetzliche Grundlage zu schaffen, um eine sachlich-inhaltliche demokratische Legitimation für eine „solche neue rechtsfähige Einrichtung“ zu begründen.⁴⁰ Dass eine solche Argumentation nicht zu verfangen vermag, liegt auf der Hand, zumal der gebotene (und von *Herberger*⁴¹ angemahnte) Grundrechtsschutz ohnehin überwiegend vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerfG seit dem Hochschulurteil⁴² direkt aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG folgt, mithin also für das in Rede stehende Verbandsmodell ebenso unmittelbare Wirkung entfaltet wie für die gesamte herkömmliche Hochschulorganisation auch. Daneben hat der Hochschulgesetzgeber in § 6 Abs. 5 LHG BW durchaus hinreichende Regelungen auf einfachrechtlicher Ebene getroffen: In § 6 Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 bis 5 LHG BW sind detailliert die Bestimmungen enthalten, die gleichsam als Mindestanforderungen Gegenstand der Regelung der zu treffenden Verwaltungsvereinbarung bei Gründung des Hochschulverbandes sein müssen. Augenfällig ist insofern vor allem, dass nach § 6 Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 Hs. 2 LHG BW ausdrücklich auf die entsprechende Anwendung von § 2 Abs. 7 LHG BW verwiesen ist, wonach Hochschulen andere als die im LHG genannten Aufgaben nur dann übernehmen dürfen, wenn sie mit ihren originären Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung gemäß § 2 Abs. 1 LHG BW zu-

39 Herberger, in: Haug, Hochschulrecht, Rn. 241.

40 Herberger, in: Haug, Hochschulrecht, Rn. 241, der dies noch dazu an der Gesamtzahl der Paragraphen im als Parallele herangezogenen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) festmachen will, dabei aber übersieht, dass sich diese nicht allein auf den kommunalen Zweckverband beziehen.

41 Herberger, in: Haug, Hochschulrecht, Rn. 241.

42 BVerfGE 35, 79.

sammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Hierdurch und mit der Einbeziehung der §§ 3 ff., 10 Abs. 1 LHG BW ist überdies – ebenfalls einfachrechtlich – sichergestellt, dass der Geltung der Wissenschaftsfreiheit auch im Rahmen von rechtsfähigen Hochschulverbänden in verfassungsrechtlich gebotener Weise Rechnung getragen ist. Dies übersieht die Kritik an der Regelung des § 6 Abs. 5 LHG BW; sie vermag daher im Ergebnis auch nicht durchzudringen.

Problematischer erscheint demgegenüber zumindest auf den ersten Blick zu sein, dass § 76 Abs. 2 LHG BW die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch Rechtsverordnung ermöglicht.⁴³ Richtiger Ansatzpunkt dieser Kritik ist, dass es sich bei der Entscheidung darüber, welche wissenschaftlichen Einrichtungen – gewissermaßen neben den in § 38 Abs. 1 LHG BW durch gesetzliche Regelung hierzu berechtigten Universitäten und den diesen gleichgestellten Hochschulen – Doktoranden ausbilden und damit das Promotionsrecht innehaben und ausüben dürfen, eine im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG grundsätzlich wesentliche Entscheidung darstellt, die an sich der parlamentarische Gesetzgeber zu treffen hat.⁴⁴ Dies gilt jedenfalls für die *dauerhafte* Verleihung des Promotionsrechts, wie es § 38 Abs. 1 LHG BW ausdrücklich vorsieht („haben das Promotionsrecht“). Allerdings ist auch insoweit zu berücksichtigen, dass die gesetzliche Zuerkennung des Promotionsrechts an die Universitäten in § 38 Abs. 1 Satz 1 LHG BW lediglich deklaratorischer Natur sein dürfte, soweit es bereits zuvor in ungeschriebener Weise bestanden hat, wie auch § 38 Abs. 1 Satz 5 LHG BW belegt. Überdies streitet auch Art. 85 LV BW, der eine „konkret-institutionelle Bestandsgarantie“ für die Universitäten und Hochschulen mit Promotionsrecht enthält, landesverfassungsrechtlich dafür.⁴⁵

Allerdings ist bezüglich des HAW-Promotionsrechts nach § 76 Abs. 2 LHG BW zu berücksichtigen, dass dieses im Rahmen einer Weiterentwicklungsklausel zunächst erprobt werden soll und damit erst einmal neben das nach § 38 Abs. 1 LHG BW an die Universitäten bzw. diesen gleichgestellten Hochschulen dauerhaft verliehene Promotionsrecht tritt. Die auf Grundlage von § 76 Abs. 2 LHG BW erlassene PVPromVO füllt damit die den Charakter einer Experimentierklausel tragende und zu diesem Zweck erlassene

43 von Coelln/Haug/Krausnick LHG § 76 Rn. 17.

44 von Coelln/Haug/Krausnick LHG § 76 Rn. 17.

45 Haug/Pautsch LV BW Art. 85 Rn. 1.

gesetzliche Ermächtigung aus, wonach das Promotionsrecht an die Hochschulen für angewandte Wissenschaften nur temporär (nämlich im Unterschied zu § 38 Abs. 1 LHG BW nur befristet), thematisch begrenzt und im Übrigen ausdrücklich nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien verliehen werden kann. Somit wird bereits aus der Ermächtigungsgrundlage des § 76 Abs. 2 LHG BW selbst deutlich, dass es sich um eine bezüglich ihres Gegenstands zwar entwicklungs offene Erprobungsregelung handelt, an deren Ende – nämlich nach erfolgreicher Evaluation – die dauerhafte Verleihung durch Gesetz (ähnlich wie in § 38 Abs. 1 LHG BW) folgen könnte.⁴⁶ Diesem experimentellen Charakter wird – wie bei Experimentierklauseln im Allgemeinen auch üblich und rechtlich nicht ausgeschlossen⁴⁷ – typischerweise der Einsatz des Instruments der Rechtsverordnung am ehesten gerecht, um flexibel auf Entwicklungen in der Erprobungsphase reagieren zu können. An hinreichender Bestimmtheit etwa dessen, was mit „evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien“ in § 76 Abs. 1 Satz 1 LHG BW gemeint sei, dürfte es überdies ebenfalls nicht fehlen.⁴⁸ Denn in Zusammenschau mit dem Kriterium der thematischen Begrenztheit bleibt ermittelbar, dass sich Kriterien nur aus den an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften überhaupt vertretenen Fächer bzw. wissenschaftlichen Fachdisziplinen orientieren kann, aus denen heraus – der jeweiligen Fachkultur entspringend und damit geradezu der Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG dienend – sich die Kriterien aus dem im Promotionsverband und den in ihnen zusammengeschlossenen Wissenschaftler als Grundrechtsträgern heraus entwickelt werden können. Das Wissenschaftsministerium als Ordnungsgeber hat in der PVPromVO hierzu weitere Vorkehrungen getroffen, welche die Herauentwicklung solcher fachbezogenen evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien in den Forschungsein-

46 Dies wäre entgegen der Verlängerungsmöglichkeit nach erfolgreicher Evaluation über den Befristungszeitpunkt 31.12.2029 hinaus (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 PVPromVO), über die das Wissenschaftsministerium abermals durch Rechtsverordnung entscheiden soll, wohl zwingend. Denn zum einen wäre dies die Folge aus dem Auslaufen der Erprobungsphase, die eine temporäre Verleihung des Promotionsrechts an den Hochschulverband durch Rechtsverordnung ja ausnahmsweise trägt; zum anderen würde sie den Hochschulen für angewandte Wissenschaften den aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG fließenden Schutz im grundrechtswesentlichen Bereich dauerhaft sichern. Gerade insofern würde Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG eine parlamentsgesetzliche Regelung über die dauerhafte Verleihung des Promotionsrechts wie in § 38 Abs. 1 LHG BW geradezu gebieten.

47 Vgl. Maaß, S. 103 f.

48 Zweifelnd insoweit von Coelln/Haug/Krausnick LHG § 76 Rn. 17.

heiten des Promotionszentrums rechtlich rahmt: So finden sich zunächst in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 PVPromVO überhaupt nur diejenigen wissenschaftlichen Fächer, für die die Verleihung des Promotionsrechts überhaupt in Betracht kommt.⁴⁹ Weiter sichert § 2 PVPromVO das Vorhandensein einer notwendigen Mindestforschungsstärke dadurch, dass dem vom Promotionsverband eingerichteten Promotionszentrum mindestens 18 Professoren des jeweiligen Faches und der erforderlichen Forschungsstärke und Forschungsaktivität angehören müssen. Schließlich weist § 3 PVPromVO auf die Notwendigkeit des Vorhandenseins einer anhand fachkulturell differenziert festgelegter Bewertungskriterien festzustellenden Forschungsstärke sowie ausreichende Forschungsaktivitäten, die durch fachlich einschlägige wissenschaftliche Publikationen nachzuweisen sind, hin. Jedenfalls für die Erprobungsphase mit den dargestellten Restriktionen – zeitliche und thematische Begrenzung sowie evaluations- und qualitätsgeleitete Kriterien als Grundlage – trägt § 76 Abs. 2 LHG verfassungsrechtlich als Ermächtigungsgrundlage für – wie geschehen – die Verleihung des Promotionsrechts an den Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg durch Rechtsverordnung, die PVPromVO. Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass eine partielle parlamentarische Absicherung durch das Einvernehmenserfordernis nach § 76 Abs. 2 Satz 2 LHG durch den Wissenschaftsausschuss des Landtags hergestellt ist.

V. Fazit

An Vorstößen zur Etablierung eines Promotionsrechts der Fachhochschulen bzw. der heutigen Hochschulen für angewandte Wissenschaften hat es nicht gefehlt. Allerdings hat auf diesem langen Weg zum Promotionsrecht die Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 2010 den Weg überhaupt erst geebnet, hat das Gericht doch verdeutlicht, dass es die damaligen Fachhochschulen als wissenschaftliche Hochschulen versteht. Dies hat in der Folge zu verstärkten gesetzgeberischen Initiativen geführt, konkret allen voran in Hessen, ein HAW-Promotionsrecht durch Anpassungen im jeweiligen Landeshochschulrecht unter bestimmten Voraussetzungen einzuführen bzw. zu ermöglichen. In Baden-Württemberg haben der Gesetzgeber und in der Folge der Verordnungsgeber bei der verfassungsrechtlich

49 Es sind dies: Ingenieurwissenschaften, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften und Lebenswissenschaften.

zulässigen Einräumung des HAW-Promotionsrechts deutlicher als in anderen Ländern von Anbeginn auf ein öffentlich-rechtliches Kooperationsmodell der Hochschulen untereinander gesetzt. Die nunmehr mit Leben erfüllte Erprobungsnorm in § 76 Abs. 2 LHG bestand seit der LHG-Novelle aus dem Jahr 2014. Das Konstrukt, einem Hochschulzweckverband nach § 6 Abs. 5 LHG – bestehend aus den Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes – als Träger des HAW-Promotionsrechts vorzusehen und damit in Kontrast zu einigen Ländern auf eine hochschulbezogene (dort aber partielle) Verleihung an forschungsstarke Fachbereiche zu verzichten, darf zumindest organisationsrechtlich als richtungsweisendes Modell bezeichnet werden. Letztlich wird damit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes stärker als bei der hochschulbezogenen Verleihung die Herausbildung der akademischen Qualitätskriterien, die auch und gerade die Spezifika dieses Hochschultyps berücksichtigen müssen, in die eigenen Hände gelegt. Mit dem „Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg“ ist damit eine wissenschaftliche Selbstverwaltungskörperschaft gebildet worden, die der Wahrnehmung der Wissenschaftsfreiheit bezogen auf das Promotionsrecht in besonderer Weise dient und über eine organisatorische Binnenstruktur verfügt, die gerade den grundrechtlichen Erfordernissen gerecht wird. Der rechtliche Rahmen für die Erprobung dieses Trägermodells für das HAW-Promotionsrecht – insbesondere in Gestalt von § 76 Abs. 2 LHG und der zwischenzeitlich erlassene PVPromVO – ist ebenso tragfähig.

Literatur

- Braun, Christian*: Promotionsrecht für Fachhochschulen? Dissertation Universität Bonn 1994
- v. *Coelln, Christian/Haug, Volker M.* (Hrsg.): Hochschulrecht Baden-Württemberg, Kommentar, München 2020 (zit.: von Coelln/Haug/Bearbeiter)
- Epping, Volker*: Zur schleichenden Angleichung der Hochschultypen: Auch ein Promotionsrecht für Fachhochschulen? In: Peter Hanau/Dieter Leuze/Wolfgang Löwer/Hartmut Schiedermaier (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Hartmut Krüger, Berlin 2001, S. 61 ff.
- Hartmer, Michael/Detmer, Hubert* (Hrsg.): Hochschulrecht. Ein Handbuch für die Praxis, 4. Aufl., Heidelberg 2022
- Haug, Volker M.*: Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Kommentar, Baden-Baden 2018
- Haug, Volker M.*: Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg, Systematische Darstellung, 3. Aufl., Heidelberg 2020

- Hufen, Friedhelm/Geis, Max-Emanuel*: Verfassungsrechtliche Fragen eines Promotionsrechts für Fachhochschulen, in: Bernd Becker/Hans Peter/Bull/Otfried Seewald (Hrsg.), Festschrift für Werner Thieme zum 80. Geburtstag, Köln u.a. 1993, S. 621 ff.
- Knopp, Lothar*: Die Novelle des Hochschulgesetzes in Brandenburg – Kein Vorbild für andere Bundesländer, in: NVwZ 2023, 728 ff.
- Maaß, Volker*: Experimentierklauseln für die Verwaltung und ihre verfassungsrechtlichen Grenzen, Berlin 2001
- Maurer, Hartmut/Waldhoff, Christian*: Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl., München 2020
- Pautsch, Arne/Lackner, Hendrik*: Kompendium Hochschul- und Wissenschaftsrecht, 3. Aufl., Berlin u.a. 2023
- Pautsch, Arne*: Promotionsrecht für Fachhochschulen: nunmehr verfassungsgemäß? In: NVwZ 2012, 674 ff.
- Reich, Andreas*: Sachsen-Anhalt erneuert sein Hochschulrecht, in: WissR 31 (1998), 352 ff.
- Sandberger, Georg*: Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, Kommentar, 3. Aufl., Heidelberg 2022 (zit.: Sandberger/Bearbeiter)
- Waldeyer, Hans-Wolfgang*: Die Professoren der Fachhochschulen als Träger des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit, in: NVwZ 2010, 1279 ff.